



# Presserohstoff: WEKO-Entscheid «KTB-Werke»

Datum

28. Februar 2019

## I. Wettbewerbsabreden

Die WEKO stellte in ihrem Entscheid «KTB-Werke» verschiedene Arten von unzulässigen Wettbewerbsabreden zwischen der Kästli- und Alluvia-Gruppe fest, die alle den Raum der Stadt Bern und Umgebung betreffen. Sie beurteilte die folgenden Verhaltensweisen:

- Koordination der Listenpreise,
- gemeinsamer Mengenrabatt,
- Entrichtung eines Kies- und Betonbatzens,
- Koordination der Liefergebiete,
- gemeinsame Inkassostelle (u.a. für Informationsaustausch und gemeinsame Geschäftsbedingungen),
- umfassender Grundkonsens zur Einschränkung des Wettbewerbs.

### 1. Koordination der Listenpreise

Die Alluvia- und die Kästli-Gruppe koordinierten bis 2013 ihre Listenpreise für Kies- und Betonprodukte inklusive Transport. Sie legten jeweils Ende Jahr vor der Herausgabe der neuen Listenpreise gemeinsam enge Bandbreiten für Preisanpassungen fest. Sie trafen sich jeweils an Sitzungen im Rahmen der KTB AG (vgl. unten II) und einmal jährlich mit dem Baumeisterverband Region Bern (BVRB), dem sie die geplanten Preisanpassungen vorab kommunizierten. Die Koordination der Listenpreise schränkte den Preiswettbewerb zwischen den beiden Unternehmensgruppen ein.

### 2. Gemeinsamer Mengenrabatt

Die Alluvia- und die Kästli-Gruppe legten bis 2013 einen einheitlichen gemeinsamen Mengenrabatt fest. Sie bezweckten mit dem gemeinsamen Mengenrabatt einerseits den Preiswettbewerb untereinander einzuschränken. Andererseits zielte der gemeinsame Mengenrabatt darauf ab, die Betonverkäufe von anderen Anbietern und Anbieterinnen von ausserhalb der KTB-Liefergebiete zu verhindern oder zu reduzieren. Die gebietsabschottende Wirkung resultierte daraus, dass die Höhe des gemeinsamen Mengenrabattes von der gesamten, bezogenen Menge abhängig war. Damit wurde für die Abnehmer und Abnehmerinnen ein Anreiz geschaffen, Kies und Beton nur von der Alluvia- und der Kästli-Gruppe zu beziehen.

### 3. Entrichtung eines Kies- und Betonbatzens

Die Alluvia- und Kästli-Gruppe zahlten dem BVRB bis 2011 einen sogenannten «Kies- und Betonbatzen». Wenn ein Mitglied des BVRB sämtlichen Kies und Beton im Raum Bern bei der Alluvia- und Kästli-Gruppe bezog, bezahlten diese dem BVRB 30 Rappen pro bezogenem Kubikmeter Kies und 50 Rappen pro bezogenem Kubikmeter Beton. Wenn ein Mitglied des BVRB Kies und Beton bei anderen Anbietern bezog, wurde der Beitrag für die Bezüge des entsprechenden Mitglieds gestrichen. Damit wurde ein Anreiz geschaffen, sämtliche Bezüge von Kies und Beton bei der Alluvia- und Kästli-Gruppe zu tätigen.

### 4. Koordination der Liefergebiete

Die Alluvia- und die Kästli-Gruppe koordinierten bis 2013 die Liefergebiete ihrer Kies- und Betonwerke im Raum Bern und Umgebung. Sie bezweckten, einander bei der Akquisition von Aufträgen für Kies- und Betonlieferungen in ihren Liefergebieten nicht zu konkurrieren und «gebietsfremde» Anbieter am Eintritt in die KTB-Liefergebiete zu hindern. Dazu dienten auch die gemeinsamen Mengenrabatte sowie der gemeinsamen Kies- und Betonbatzen: mit diesen Abreden bezweckten sie, die Abnehmer an sich zu binden und dadurch Kies- und Betonverkäufe von Drittanbietern im Raum Bern und Umgebung zu verhindern oder zu reduzieren.

### 5. Gemeinsame Inkassostelle (u.a. für Informationsaustausch und gemeinsame Geschäftsbedingungen)

Mit der gemeinsamen Inkassostelle berechneten und organisierten die Alluvia- und die Kästli-Gruppe bis 2013 den gemeinsamen Mengenrabatt und den gemeinsamen Kies- und Betonbatzen. Zudem tauschten die beiden Unternehmensgruppen sensible Marktinformationen aus, insbesondere über gelieferte Mengen, Preise je Einheit und Rabatte. Schliesslich legten die Alluvia- und die Kästli-Gruppe gemeinsam die Höhe der Verzugszinsen fest. Damit tauschten sie individuelle Informationen aus, die für die Unternehmensstrategie massgebend sind. Dies ermöglichte ihnen die Koordinierung der Unternehmensstrategie, namentlich verschiedener Preiselemente.

### 6. Umfassender Grundkonsens zur Einschränkung des Wettbewerbs

Die Wettbewerbsbehörden sehen es als erwiesen an, dass die verschiedenen Verhaltensweisen nicht isoliert nebeneinanderstanden. Vielmehr sind sie Ausdruck eines allumfassenden Konsenses, den Wettbewerb im Raum Bern und Umgebung einzuschränken. Die einzelnen Verhaltensweisen der Alluvia- und Kästli Gruppen und die Verhaltensweisen als Ganzes sind unzulässig und verstossen gegen das Kartellgesetz.

Die meisten der geschilderten Verhaltensweisen haben ihren Ursprung in den 70er- und 90er-Jahren. Unzulässige Verhaltensweisen können in der Schweiz aber erst seit 2004 direkt sanktioniert werden. Deshalb beurteilte die WEKO die Sanktionierbarkeit der Verhaltensweisen ab 2004.

## II. KTB-Werke

Der 1974 gegründete Kies- und Transportverband Bern und Umgebung (KTB-Verband) diente bis 1997 als Gefäss für mehrere Verhaltensweisen der Alluvia- und Kästli-Gruppen im Raum Bern und Umgebung im Markt für Kies- und Betonprodukte. Im Jahr 1997 wurde dieser Verband aufgelöst und eine Aktiengesellschaft gegründet, die den Verbandsnamen übernahm und sich fortan «KTB AG» nannte. Der KTB AG waren verschiedene Kies- und Betonwerke der Kästli- und der Alluvia-Gruppe angeschlossen. Die KTB AG war eine gemeinsame Inkassostelle, die dem Informationsaustausch, der Umsetzung der unzulässigen Wettbewerbsabreden und gemeinsamer Geschäftsbedingungen zwischen den Kies- und Be-

tonwerken der Kästli- und der Alluvia-Gruppe diene. Die der KTB AG angeschlossenen Werke werden als «KTB-Werke» bezeichnet.

### **III. Sanktionen**

Gesamthaft beträgt die Sanktion für die unzulässigen Verhaltensweisen rund 22 Mio. Franken. Die Alluvia-Gruppe hat rund zwei Drittel und die Kästli-Gruppe rund ein Drittel der Sanktion zu tragen. Ausschlaggebend für die Sanktionsberechnung sind namentlich die Schwere des Kartellgesetzverstosses und der Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre eines jeden Unternehmens auf den untersuchungsrelevanten Märkten.

### **IV. Beschwerdemöglichkeit**

Gegen Entscheide der WEKO kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen Beschwerde erhoben werden. Im Falle einer Beschwerde erfolgt in einem ersten Schritt ein Schriftenwechsel, welcher in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt. Anschliessend fällt das Bundesverwaltungsgericht seinen Entscheid.

### **V. Publikation von Entscheiden**

Die Entscheide der WEKO werden in der Regel nicht sogleich, sondern nach dem Prozess der Geschäftsgeheimnisbereinigung publiziert. Dieser Prozess dauert in der Regel Monate. Soweit in der Bezeichnung von Geschäftsgeheimnissen Differenzen zwischen der WEKO und den Unternehmen bestehen, verfügt die WEKO über den zu publizierenden Entscheid. Gegen diese Publikationsverfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **VI. Verfahrensdetails**

Am 12. Januar 2015 eröffnete das Sekretariat im Bereiche der Baustoff- und Deponiebranche eine Untersuchung gegen verschiedene Unternehmen im Kanton Bern und führte Hausdurchsuchungen durch. Am 19. Mai 2015 wurde die Untersuchung in Bezug auf den Vorwurf der Preis-, Mengen- und Gebietsabreden auf ein weiteres Unternehmen ausgedehnt. Diese Untersuchung wurde im November 2016 aus prozessökonomischen Gründen in zwei Verfahren aufgeteilt: Die Untersuchung «KTB-Werke» sowie die Untersuchung «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)». Der Schwerpunkt des vorliegenden Entscheides liegt vor allem bei Wettbewerbsverstössen im Zusammenhang mit Transportbeton. Das Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» befasst sich vor allem mit mutmasslichen Wettbewerbsverstössen in Verbindung mit Kies und Deponien. Der Entscheid in letzterem Verfahren ist gegen Ende 2019 zu erwarten.